

PROTOKOLL

der 19. SITZUNG DES

GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHER TEIL

Datum: Donnerstag, 27. September 2018, 19.00 Uhr
Ort: Gemeindeamt, 1. Stock, Sitzungssaal
Anwesende: siehe Einladungs-Mail
Entschuldigt: Vbgm. Ing. Marcus Richter, GGR Christian Sipl,
GGRⁱⁿ Manuela Dundler-Strasser, GR Rupert Winkler
GR Josef David, GR DI (FH) Thomas Kadlec (bis
19.46 Uhr)
Nicht entschuldigt: niemand
Schriftführer: Amtsleiter Dr. Hannes Mario Fronz

Punkt 01) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung

Bgm. Ing. Michael W. Cech eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die GRÜNE LISTE bringt einen Dringlichkeitsantrag 1) „Gemeinsame und diskriminierungsfreie Aktualisierung der Badeordnung des Gablitzer Schwimmbades“ zur Kenntnis.

Danach erfolgt die Beschlussfassung über die Zuerkennung der Dringlichkeit für den Dringlichkeitsantrag.

Dringlichkeitsantrag 1) „Gemeinsame und diskriminierungsfreie Aktualisierung der Badeordnung des Gablitzer Schwimmbades“

Dem Antrag wird mehrstimmig bei Prostimmen von der GRÜNEN LISTE und GR Querfeld sowie 1 Stimmenthaltung (GRⁱⁿ Wessely) die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Die GRÜNE LISTE bringt einen Dringlichkeitsantrag 2) „Lehre für Asylwerbende in Mangelberufen“ zur Kenntnis.

Danach erfolgt die Beschlussfassung über die Zuerkennung der Dringlichkeit für den Dringlichkeitsantrag.

Dringlichkeitsantrag 2) „Lehre für Asylwerbende in Mangelberufen“

Dem Antrag wird mehrstimmig bei Prostimmen von der GRÜNEN LISTE, GR Querfeld, GRⁱⁿ Wessely sowie 4 Stimmenthaltungen (GRⁱⁿ Fritzenwanker, GR Forche, GR Weis, GR Jonas-Pum) die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Die Tagesordnung in der ursprünglich vorliegenden Form wird einstimmig genehmigt.

Punkt 02) Genehmigung des Protokolls **der 18. Sitzung des Gemeinderates vom 21. Juni 2018**

Das Protokoll der 18. Sitzung des Gemeinderates vom 21. Juni 2018 ist allen Gemeinderäten/-innen zugegangen. Von einer Verlesung wird daher Abstand genommen. Einwendungen werden keine erhoben.

Damit ist dieses Protokoll einstimmig genehmigt.

Punkt 03) Berichte des Bürgermeisters

a) Fahrt- und Begleitdienst Sonderschulgemeinde – GRS v. 21.06.18, TO-Punkt 7c)

In der letzten Gemeinderatssitzung war meine Zielvorstellung, mit den Gemeinden der Kleinregion (Wir 5), eine günstige Lösung für einen Fahrtendienst der Sonderschule zu erarbeiten. Dementsprechend wurde dieser Gemeinderatsbeschluss gefasst.

Mittlerweile hat aber die Sonderschulgemeinde eine Direktvereinbarung mit der RKNÖ Handel und Service GmbH, 3430 Tulln, Franz-Zant-Allee 3-5, getroffen. Der entsprechende Vertrag wird als Anlage 3 zum Protokoll genommen und es ergibt sich für das Schuljahr 2018/2019 folgende Quote pro Schüler:

- | | |
|---------------------------|-------------------|
| a) Schüler ohne Rollstuhl | € 6.500,-- brutto |
| b) Schüler mit Rollstuhl | € 7.468,-- brutto |

Die jährlichen Kosten (bezogen auf das Schuljahr) für die Schulgemeinde belaufen sich auf € 106.903,-- brutto.

Sollten sich während der Vertragslaufzeit (5 Jahre) signifikante Änderungen ergeben (Steigerung der zu befördernden Kinder, zusätzlich notwendige Mitarbeiter oder Fahrzeuge), wird das Rote Kreuz eine adäquate Preisanpassung vornehmen und vorher die Sonderschulgemeinde zeitnah davon informieren.

Die nachträgliche Adaptierung eines Fahrzeuges auf rollstuhlgerecht wird Kosten von rund € 25.000,-- verursachen. Fall dies notwendig wird, soll die zusätzliche Umbausumme auf die Restlaufzeit des Vertrages verteilt werden.

Damit ist der Beschluss des Gemeinderates vom 21.06.2018, TO Pkt. 7c), nicht vollzogen worden und hat die Sonderschulgemeinde den im Sachverhalt geschilderten Vertrag mit dem Roten Kreuz abgeschlossen. Diese Umstände bringe ich ausdrücklich zur Kenntnis.

b) Flötenunterricht des Musikvereins in der Volksschule

Es gibt eine Kooperation des Musikvereins mit der Volksschule, um Flötenunterricht zu erteilen. Dazu werden die Räume der Volksschule dem Musikverein zur Verfügung gestellt.

c) Oktoberfest

Das Oktoberfest findet am Samstag, den 29. September 2018 statt. Es werden alle Gemeinderäte herzlich dazu eingeladen.

d) Begräbnis Gerhard Lang

Die Trauerfeierlichkeit findet morgen Freitag, dem 28.09.2018 um 16.00 Uhr am Gablitzer Friedhof statt.

e) Terminänderung Gemeinderatssitzung:

Die im Terminplan für 29.11.2018 vorgesehene Gemeinderatssitzung wird auf Mittwoch, den 05.12.2018 um 19 Uhr verschoben.

Die Berichte werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 04) Örtlicher Flächenwidmungsplan - Änderung

Vbgm. Franz Gruber berichtet folgenden Sachverhalt:

Die auf Grund der laufenden Grundlagenforschung notwendigen und zweckmäßigen Änderungen wurden im Infrastrukturausschuss am 13.11.2017 unter TO. Pkt. 03a) erörtert.

Die Planaufgabe fand vom 02.07.2018 bis 13.08.2018 statt und es haben rund 150 Personen die Möglichkeit wahrgenommen, um in die Pläne Einsicht zu nehmen. Stellungnahmen sind keine erfolgt.

Somit wird die Verordnung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Gablitz dem Gemeinderat zur Abstimmung vorgelegt:

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende

Verordnung

§ 1

Auf Grundlage des § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. werden die Festlegungen des Flächenwidmungsplans gemäß der Plandarstellung unter der Zahl 17-48 FWPL 301 04 2018 abgeändert. Die von der Änderung betroffenen Planblätter 1 und 2 des Flächenwidmungsplanes werden neu dargestellt.

§ 2

Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplans, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter der Zahl 17-48 FWPL 301 04 2018, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Wortmeldungen: GRⁱⁿ Fritzi Weiss, GR DI Lamers, GR Querfeld, GR Riegl, Bgm. Cech

Antrag:

Vbgm. Franz Gruber stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Infrastrukturausschusses vom 13.11.2017 und des Gemeindevorstandes vom 18. September 2018 den Antrag, der Gemeinderat möge die im Sachverhalt angeführte Verordnung „Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan)“ erlassen.

Hinweis:

Die weitere Vorgangsweise erfolgt dahingehend, dass der Flächenwidmungsplan dem Amt der NÖ. Landesregierung zur Genehmigung übermittelt und danach an der Amtstafel gemeinsam mit dem Bebauungsplan kundgemacht wird.

Der Antrag wird mit 4 Gegenstimmen (GR DI Lamers, GR Ladenstein, GRⁱⁿ Weiss, GR Querfeld) mehrstimmig angenommen.

Es erfolgt von 19.28 Uhr bis 19.31 Uhr eine Sitzungsunterbrechung wegen eines lautstarken Zuhörers, der aus dem Gemeindeamt verwiesen wird.

Die Sitzung wird um 19.31 Uhr fortgesetzt.

Punkt 05) Bebauungsplan - Änderung

Vbgm. Franz Gruber berichtet folgenden Sachverhalt:

Die auf Grund der laufenden Grundlagenforschung notwendigen und zweckmäßigen Änderungen wurden im Infrastrukturausschuss am 13.11.2017 unter TO. Pkt. 03a) erörtert.

Die Planaufgabe fand vom 02.07.2018 bis 13.08.2018 statt und es haben rund 150 Personen die Möglichkeit wahrgenommen, um in die Verordnung Einsicht zu nehmen.

Somit wird die Verordnung zur Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Gablitz dem Gemeinderat zur Abstimmung vorgelegt.

Marktgemeinde GABLITZ
Bezirk St. Pölten

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz hat in seiner Sitzung am 27. September 2018 (TO Pkt. 5) folgende Verordnung beschlossen:

BEBAUUNGSPLAN 2012

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gablitz,
beschlossen in der Sitzung vom 11. Dezember 2003,
geändert in der Sitzung vom 29. Jänner 2009,
geändert in der Sitzung vom 27. September 2012
geändert in der Sitzung vom 22. September 2016
geändert in der Sitzung vom 27. September 2018
(Stellungnahmen sind keine eingelangt).

INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1: Geltungsumfang
- § 2: Hinweis auf die Plandarstellung
- § 3: Inhalt des Bebauungsplanes
- § 4: Bauplatzgestaltung – Mindestmaße von Bauplätzen
- § 5: Bebauungsdichte
- § 6: Abstellanlagen
- § 7: Einfriedungen
- § 8: Höhenlage des Geländes
- § 9: Vorschriften für Werbeeinrichtungen
- § 10: Hinweis auf Einsichtnahme
- § 11: Schlussbestimmung

§ 1: Geltungsumfang

Gemäß § 34 NÖ ROG 2014 LGBl. 03/2015 i.d.g.F. wird die Plandarstellung der Mappenblätter Nr. 02, 04, 05, 06, 10 und 13 des Bebauungsplans für das Bauland der Marktgemeinde Gablitz abgeändert und neu dargestellt.

§ 2: Hinweis auf die Plandarstellung

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der von Dipl. Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter Zahl 08-32 / Bpl-Ä / 2009 (01, 03, 07, 08, 12 und 14), unter Zahl 11-41 / Bpl-Ä 03 / 2012 (09, 11 und 15) und unter Zahl 17-48_BBPL_301_05_2018 (02, 04, 05, 06, 10 und 13) verfassten, aus 15 Blättern bestehenden und auf jedem Blatt mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3: Inhalt des Bebauungsplanes

Gemäß § 30 NÖ ROG 2014 LGBl. 03/2015 i.d.g.F. werden im Bebauungsplan für das
Bauland - Wohngebiet (BW),
Bauland - Kerngebiet (BK),
Bauland - Betriebsgebiet (BB),
Bauland – Sondergebiet (BS - Nutzungsbezeichnung) und

Bauland - Agrargebiet (BA) festgelegt:

1. die Straßenfluchtlinien,
2. die Bebauungsweise,
3. die höchstzulässige Gebäudehöhe.

§ 4: Bauplatzgestaltung – Mindestmaße von Bauplätzen

Die Fläche eines durch Teilung neu geschaffenen Bauplatzes hat mindestens 550 m² zu betragen.

§ 5: Bebauungsdichte (Bauplatzausnutzung)

(1) Die maximal bebaubare Fläche für Bauland-Wohngebiete und Bauland-Agrargebiete ist der Bebauungsdichtetabelle in der Beilage oder folgenden Bestimmungen zu entnehmen:

Bauplatzgröße in m ² :	Bestimmung	Bebauungsdichteformel
bis 650 m ²	30 %	$x = B_x \cdot 0,3$
über 650 m ² - 800 m ²	zusätzlich 1 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche	$x = 195 + [(B_x - 650) \cdot 1 / 10]$
über 800 m ² - 1000 m ²	zusätzlich 0,5 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche	$x = 210 + [(B_x - 800) \cdot 0,5 / 10]$
über 1000 m ² - 2000 m ²	zusätzlich 0,2 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche	$x = 220 + [(B_x - 1000) \cdot 0,20 / 10]$
über 2000 m ²	zusätzlich 0,1 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche	$x = 240 + [(B_x - 2000) \cdot 0,1 / 10]$

x = maximal bebaubare Fläche, B_x = Bauplatzgröße

(2) Die maximal bebaubare Fläche für Bauland-Kerngebiete, Bauland-Betriebsgebiete und Bauland-Sondergebiete ist, sofern die Bebauungsdichte in der Plandarstellung mit „x“ festgelegt ist, der Bebauungsdichtetabelle in der Beilage oder folgenden Bestimmungen zu entnehmen:

Bauplatzgröße in m ² :	Bestimmung	Bebauungsdichteformel
bis 650 m ²	40 %	$x = B_x \cdot 0,4$
über 650 m ²	zusätzlich 3,25 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche	$x = 260 + [(B_x - 650) \cdot 3,25 / 10]$
über 800 m ²	zusätzlich 3,0 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche	$x = 308,75 + [(B_x - 800) \cdot 3 / 10]$
Über 1000 m ²	zusätzlich 2,0 m ² bebaubare Fläche für je 10 m ² zusätzliche Bauplatzfläche, aber maximal 400 m ² bebaubare Fläche	$x = 368,75 + [(B_x - 1000) \cdot 2 / 10]$

x = maximal bebaubare Fläche, B_x = Bauplatzgröße

§ 5 a: Gebäudehöhen

Sind im Bebauungsplan als zulässige Bebauungshöhe zwei Werte ausgewiesen, so gilt der niedrigere Wert grundsätzlich als maximale Gebäudehöhe. Unter dem Begriff Gebäudehöhe ist im Sinne des § 53 Abs.1 NÖ Bauordnung 2014 die mittlere Höhe einer Gebäudefront zu verstehen. Bei Hanglage des Grundstücks darf diese mittlere Gebäudehöhe hangabwärts entsprechend dem gegebenen Niveauunterschied bis zum höheren Maximalwert überschritten werden (siehe Beilage 1).

§ 5 b: Baulicher Schallschutz

Ist in der Plandarstellung mit dem Zusatz „sch“ ein erhöhter baulicher Schallschutz der Außenbauteile gemäß § 30 Abs. 2 Z. 18 NÖ ROG 2014 idgF. festgelegt, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

An Fassaden oder Abschnitten von Fassaden, an denen die Höchstwerte der Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen LGBl. 8000/4-0 i.d.g.F. nicht eingehalten werden, dürfen Fenster von Wohn- oder Aufenthaltsräumen nur unter besonderer Beachtung der ÖNORM B 8115-2 angeordnet werden, wobei Schallschutzfenster bzw. Schalldämmlüfter für Wohnräume jedenfalls erforderlich sind. Das erforderliche Schalldämmmaß ist unter Beachtung der im Bestand auftretenden Spitzenpegel festzulegen.

§ 6: Abstellanlagen

(1) Garagen, Carports und KFZ-Abstellplätze sind im vorderen Bauwich erlaubt.

(2) Für jede Wohnung in **Bauland Wohngebieten** sind zwei KFZ-Abstellplätze erforderlich. In **Bauland-Wohngebieten** ist der Zufahrtsbereich mindestens eines Abstellplatzes je Wohneinheit ohne Einfriedung herzustellen.

(3) Bei der Errichtung von Wohngebäuden in Bauland Kerngebieten sind für jede Wohnung bis zu einer Nutzfläche von 60 m² ein KFZ-Abstellplatz, für jede Wohnung über 60 m² Nutzfläche zwei KFZ-Stellplätze erforderlich. Bei Bauvorhaben über 10 Wohnungen ist bei Berechnung des Stellplatzbedarfs eine Besucherreserve von 10 % hinzuzurechnen, eine allfällige Bruchzahl ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

(4) Für betreutes Wohnen und für alle anderen Gebäudenutzungen gelten die Absätze (2) und (3) nicht, sondern es ist § 11 NÖ Bautechnikverordnung anzuwenden.

(5) Die regelmäßige Verwendung eines Grundstücks oder von Grundstücksteilen als Stellplatz bzw. Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger ist bei unbebauten Grundstücken verboten, soweit es sich nicht um einen öffentlichen Parkplatz handelt.

§ 7: Einfriedungen

(1) Im Bauland (BW, BK, BB und BA) sind Einfriedungen gegen die öffentliche Verkehrsfläche und auf die Tiefe des Vorgartens durchsichtig herzustellen, wobei die Durchsichtsfläche ab der Sockeloberkante mindestens 50% der Ansichtsfläche bei waagrechter Betrachtung betragen muss. Diese Bestimmungen gelten nicht für Bauplätze, die an einen öffentlichen Weg grenzen, die weder Durchzugs- noch Aufschließungsstraßen sind. Die Einfriedungsfelder dürfen in diesen Fällen ab Sockeloberkante nicht gemauert werden.

(2) Bei Einfriedungen an der Straßenfluchtlinie dürfen die Einfriedungsfelder ab Sockeloberkante eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Die Höhe des Einfriedungssockels darf im Allgemeinen im Gehsteigbereich maximal 0,60 m, bei Grünflächen bzw. unbefestigten Bankettstreifen maximal 0,75 m und in Hanglagen nur dann höchstens 1,00 m betragen, wenn der Sockel abgetreppt ist und die mittlere Höhe von 0,60 m nicht überschritten wird. Die Gesamthöhe der Einfriedung darf 1,60 m nicht überschreiten.

§ 8: Höhenlage des Geländes

(1) Geländeänderungen sind bis höchstens **1,5 m** zulässig. Zur Herstellung von Abstellanlagen sind Ausnahmen zulässig, wobei das Ausmaß der Geländeänderung auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken ist.

(2) Werden Geländeänderungen gestaffelt, so darf die freie Böschungsstrecke zwischen zwei Stütz- bzw. Futtermauern eine Tiefe von 3 m nicht unterschreiten.

§ 9: Vorschriften für Werbeeinrichtungen

(1) Werbeanlagen, die nicht am Gebäude des Betriebes angebracht sind, können, soweit sie nicht als Verkehrszeichen ausgebildet sind, nur im Zuge der LB 1 (Linzer Straße) angebracht werden. Diese Schilder dürfen ein Ausmaß von 2,00 m² je Standort nicht überschreiten. Sie dürfen, falls sie beleuchtet sind, nicht blenden und sind in einer Höhe von 0,60 m bis 5,00 m, jedenfalls außerhalb des Lichtraumprofils der Straße, über Terrain anzubringen. Der Abstand der einzelnen Werbeanlagen hat mindestens 25m zu betragen.

(2) Sicherheitsabschrankungen für Baustellen dürfen befristet auf höchstens 1 Jahr als Werbeanlage errichtet werden. Die Aufstellung darf nur dann erfolgen, wenn eine rechtskräftige Abbruchs- und/oder Baubewilligung für den Abbruch oder den Neubau eines Gebäudes vorliegt und diese Sicherheitsabschrankung zur Vermeidung von Gefahren für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr notwendig ist. Diese Anlage ist jedenfalls zu beseitigen, wenn die Bauführung beendet ist.

§ 10: Hinweis auf Einsichtnahme

Die Plandarstellungen und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Gablitz während der Amtsstunden der Bauabteilung zur allgemeinen Einsicht auf.

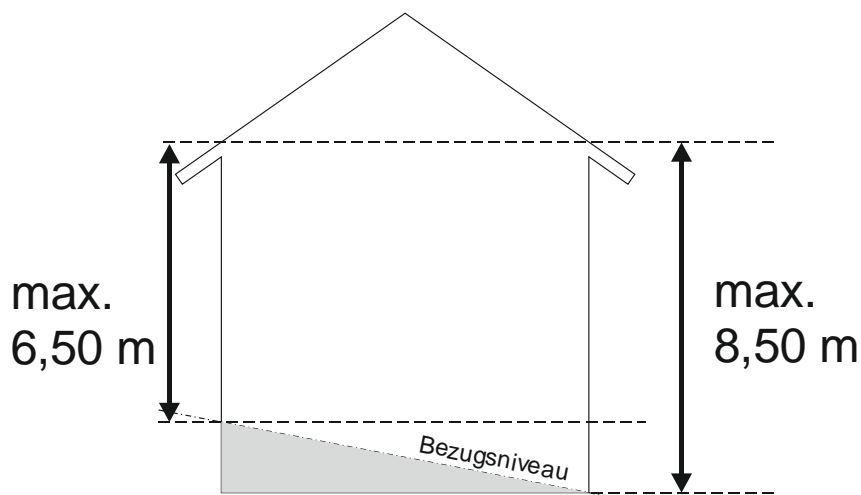
§ 11: Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

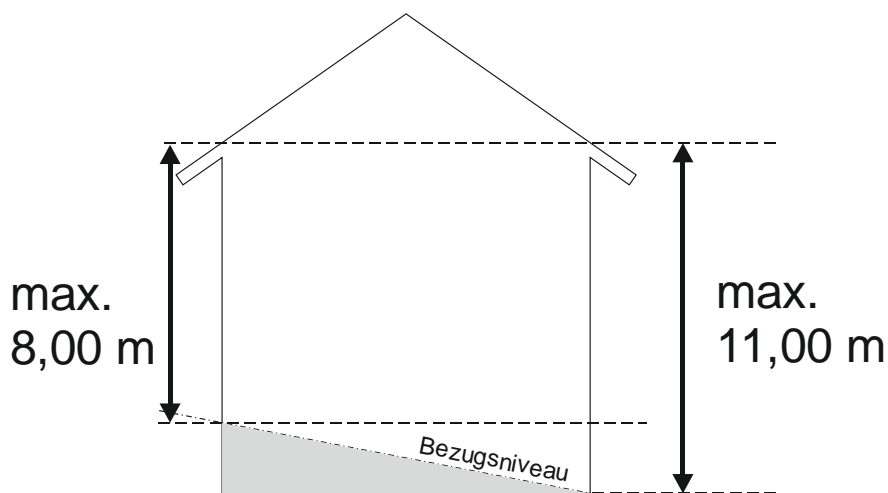
Beilage 1

Beispiele, wenn zwei Werte für die Gebäudehöhe ausgewiesen sind:

- a) wenn die Bebauungsbestimmungen eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 6,5 / 8,5 ausweisen:



- b) wenn die Bebauungsbestimmungen eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 8,0 / 11,0 ausweisen:



Wortmeldungen: GR Riegl, GRⁱⁿ Wessely, GR DI. Lamers, GRⁱⁿ Fritzi Weiss, GR Querfeld

Antrag:

Vbgm. Franz Gruber stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Infrastrukturausschusses vom 13.11.2017 und des Gemeindevorstandes vom 18. September 2018 den Antrag, der Gemeinderat möge die im Sachverhalt angeführte Verordnung „Bebauungsplan 2012, geändert in der Sitzung vom 27.09.2018“ erlassen.

Hinweis:

Nach Genehmigung des Flächenwidmungsplanes durch das Amt der NÖ. Landesregierung wird der Bebauungsplan gleichzeitig auf der Amtstafel kundgemacht werden.

Der Antrag wird mit 4 Gegenstimmen (GR DI Lamers, GR Ladenstein, GRⁱⁿ Weiss, GR Querfeld) mehrstimmig angenommen.

Punkt 06) Zustimmung für eingeschränkt zugelassene landwirtschaftliche Fahrzeuge auf Gemeindestraßen

Bgm. Ing. Michael W. Cech berichtet folgenden Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.07.2018 ersucht der Maschinenring Neulengbach/Tullnerfeld, 3451 Michelhausen um Unterstützung hinsichtlich der Benützung von Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, welche laut Typenschein bzw. der Einzelgenehmigung eine Zustimmung des Straßenerhalters benötigen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Bgm. Ing. Michael W. Cech stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 18. September 2018 den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Zustimmungserklärung beschließen:

„Die Marktgemeinde Gablitz erteilt die Erlaubnis zur Benützung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegener Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und damit verbundenen Geräten, welche über eine eingeschränkte Zulassung gem. § 39 KFG 1967 (BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F.), verfügen.

Alle im Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich erteilten Auflagen für die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr sind sinngemäß auch auf Gemeindestraßen einzuhalten.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 07) Verordnung über die Rattenbekämpfung - Änderung

Bgm. Ing. Michael W. Cech berichtet folgenden Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 21. Juni 2018 wurde die Erlassung einer Verordnung über die Rattenbekämpfung einstimmig beschlossen.

Die nachfolgende Prüfung durch das Amt der NÖ. Landesregierung hat ergeben, dass der Strafraumen mit € 218,- bzw. einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen festzulegen ist.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Bgm. Ing. Michael W. Cech stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 18. September 2018 den Antrag, der Gemeinderat möge den § 8 (Strafbestimmung) der in der Gemeinderatssitzung vom 21.06.2018 unter TO. Pkt. 09) beschlossenen Verordnung gegen das Überhandnehmen von Ratten wie folgt abändern:

„Wer eine Bestimmung dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ab 19.46 Uhr nimmt GR DI (FH) Kadlec an der Sitzung teil.

**Punkt 08) Beitritt zum FLGÖ – Fachverband
leitender Gemeindebediensteter Österreichs**

Bgm. Ing. Michael W. Cech berichtet folgenden Sachverhalt:

Der Fachverband leitender Gemeindebediensteter ist ein österreichweiter Verein zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch und zur Fortbildung von Gemeindeamtsleitern und Stadtdirektoren.

Unser Amtsleiter Dr. Fronz ist derzeit leitender Obmann des FLG NÖ., also des niederösterreichischen Zweigvereines dieser Organisation, mit Vereinssitz in Gablitz.

Da er die Funktion nächstes Jahr zurücklegen wird, die Kontakte aber erhalten bleiben sollen, ist es zweckmäßig, dem FLGÖ als Vereinsmitglied beizutreten.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Gemeinden beträgt € 75,-- und es wird damit der Bezug der elektronischen Zeitung „Kommunales Management“ sowie der Zugang zu internen Informationen sichergestellt.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Bgm. Ing. Michael W. Cech stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 18. September 2018 den Antrag, der Gemeinderat möge den Beitritt der Marktgemeinde Gablitz zum FLGNÖ (Fachverband leitender Gemeindebediensteter Niederösterreichs), Linzer Straße 99, 3003 Gablitz, ZVR – Zahl: 166754689, beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Mag. Frischmann verlässt um 19.50 Uhr den Sitzungssaal.

**Punkt 09) Mountainbike-Netz im Wienerwald:
Grundsatzbeschluss und Kostenbeteiligung**

GR René Weis berichtet folgenden Sachverhalt:

Im Wienerwald gibt es seit dem Jahr 1999 ein offizielles Mountainbike Streckennetz mit mehr als 1000 km Länge.

Beim bisherigen MTB-Modell werden die Ausgaben für das Streckennetz (Laufmetersätze € 0,20 – € 0,50 netto) für die Versicherung und für die Betreuung sowie Wartung der Strecken durch Pauschalbeiträge gedeckt, die im Zuge eines jährlichen Beitrags über die Wienerwald Tourismus GmbH von den NÖ Wienerwaldgemeinden eingehoben werden.

Zuletzt beteiligten sich 30 Gemeinden an der Finanzierung; das Streckennetz selbst erstreckt sich über rund 50 Gemeinden. Zur Aufteilung der Kosten unter den NÖ Gemeinden wurde ein Finanzierungsschlüssel ausgearbeitet, welcher im Abstimmungstreffen für alle Wienerwald Gemeinden (12.06.2018 in Heiligenkreuz) Zustimmung bei den teilnehmenden Gemeindevertreter/-innen fand.

Der neue Berechnungsschlüssel für Gablitz setzt sich aus 3 Beiträgen zusammen:

Basisbeitrag	€ 1.500,00 exkl. MwSt.
Einwohnerbetrag	€ 993,00 exkl. MwSt. (EW 4.965, Stand 01.01.2018)
Km-Schlüssel	€ 300,00 exkl. MwSt. (15 km, € 20,--/km exkl. MwSt.)

Gesamt ergibt sich daraus für Gablitz eine Kostenbeteiligung von € 2.793,00 exkl. MwSt. bzw. € 3.351,60 inkl. 20% MwSt.

finanzielle Bedeckung: gegeben

Die Mitglieder des Straßen- und Verkehrsausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig die Fassung folgenden Grundsatzbeschlusses:

„Mit dem zukünftigen Mountainbike-Netz im Wienerwald soll für die Bevölkerung in allen Gemeinden ein attraktives Naherholungs- und Sportangebot geschaffen werden. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz beteiligt sich an diesem regionalen Projekt. Die Kosten setzen sich aus einem Sockelbetrag, einem Einwohner-Beitrag und einem Streckenbeitrag für das Gemeindegebiet zusammen.

Der sich daraus ergebende Kostenbetrag von insgesamt € 3.351,60 inkl. 20% MwSt. wird von der Gemeinde Gablitz übernommen.

Die Vertretung der Gemeinde bei der Entwicklung des Mountainbike-Netzes in Gablitz wird Vbgm. Ing. Marcus Richter wahrnehmen.“

Wortmeldungen: Bgm. Ing. Cech, GR DI Lamers

Antrag:

GR René Weis stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 03. September und des Gemeindevorstandes vom 18. September 2018 den Antrag, der Gemeinderat möge dem Grundsatzbeschluss wie im Sachverhalt erwähnt sowie der Kostenbeteiligung von insgesamt € 3.351,60 inkl. 20 % MwSt. seine Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Mag. Frischmann nimmt ab 19.52 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Punkt 10) Musicalprojekt Volksschule

Bgm. Ing. Michael W. Cech berichtet folgenden Sachverhalt:

Da durch die Unterstützung des Musickurses „The sound of music“ von Frau Zohreh Schönleitner-Jooya in der vergangenen Saison sehr gute Erfolge erzielt werden konnten, sind weitere Aufführungen geplant.

Konkret sollen diese in Wien stattfinden, es ist aber auch eine Aufführung im Theater 82er Haus angedacht.

Ab 25. August 2018 fanden Proben im Seminarzentrum statt und es konnte zum ersten Mal die Gablitzer Tanzlehrerin Mag. Clarissa Friedrichkeit zur Mitarbeit gewonnen werden.

Die notwendigen Mittel für die Verlängerung der Musikrechte, Urheberrechte für die Vorstellungen, Korrepetition, Choreographie und Bühnenbild sind erheblich und können aus eigenem nicht aufgebracht werden.

Frau Zohreh Schönleitner-Jooya ersucht deshalb um eine einmalige Unterstützung des Projekts mit € 3.000,--.

finanzielle Bedeckung: gegeben

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Bgm. Ing. Michael W. Cech stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 18. September 2018 den Antrag, der Gemeinderat möge zur Unterstützung weiterer

Aufführungen des Musicals „The sound of music“ eine Subvention in Höhe von € 3.000,--, wie im Sachverhalt erwähnt, gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 11) Förderansuchen Elternverein

Bgm. Ing. Michael W. Cech berichtet folgende Sachverhalte:

a) Projekt „Nein-Tonne“ – Entdeckungsreise ins Selbstbewusstsein

Dieses Programm ist ein theaterpädagogisches Präventionsprogramm und thematisiert das Erkennen und Beachten eigener Gefühle.

Der Elternverein möchte das Projekt in diesem Schuljahr den 1. und 2. Klassen (das sind heuer insgesamt 5 Klassen) im November 2018 zu einem Preis von € 630,-- (inkl. 20 % MwSt.) ermöglichen.

finanzielle Bedeckung: gegeben

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Bgm. Ing. Michael W. Cech stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 18. September 2018 den Antrag, der Gemeinderat möge eine finanzielle Unterstützung des Elternvereines über € 630,-- zur Realisierung des im Sachverhalt genannten Projektes „Nein-Tonne“ genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Sicherheit 4 kids

Der Elternverein, vertreten durch die Obfrau Elena Schober, hat um Unterstützung für die Durchführung von Selbstverteidigungskursen für Volksschulkinder „Sicherheit 4 kids“ angesucht. Bei der Finanzierung wurde bisher eine Aufteilung von ein Drittel Eltern, ein Drittel Elternverein und ein Drittel Gemeinde angestrebt.

Pro Volksschulklasse entstehen für einen Kurs mit 10 Einheiten + 1 Elternabend voraussichtliche Kosten von € 720,-- (inkl. 20 % MwSt.).

Es sollen Kurse für 4 Klassen organisiert werden. Somit betragen die Gesamtkosten € 2.880,-- inkl. 20 % MwSt. Die Gemeinde übernimmt ein Drittel der Gesamtkosten.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Bgm. Ing. Michael W. Cech stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 18. September 2018 den Antrag, der Gemeinderat möge für die Durchführung der Selbstverteidigungskurse für vier Volksschulklassen ein Drittel der Gesamtkosten, das sind € 960,-- inkl. 20 % MwSt., übernehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 12) Adventmarkt – Unterstützung für den Ankauf einer Lichterkette

Bgm. Ing. Michael W. Cech berichtet folgenden Sachverhalt:

Da die alte Lichterkette defekt wurde, ersucht die Pfarre Gablitz um Unterstützung für den Ankauf einer neuen LED-Lichterkette in Höhe von € 300,-- zzgl. MwSt. Der Kaufpreis der Lichterkette beträgt rund € 700,--.

finanzielle Bedeckung: gegeben

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Bgm. Ing. Michael W. Cech stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 18. September 2018 den Antrag, der Gemeinderat möge der Pfarre Gablitz eine Subvention in Höhe von € 360,-- zum Ankauf einer neuen LED-Lichterkette gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Da nun der öffentliche Teil der Tagesordnung erledigt ist, bittet Bgm. Ing. Michael W. Cech um 19.55 Uhr die Zuhörer/-innen den Sitzungssaal zu verlassen.

.....
Der Schriftführer

.....
Der Bürgermeister

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

.....
ÖVP-Fraktion

.....
SPÖ-Fraktion

.....
GRÜNE Liste Gablitz

.....
NEOS-Fraktion

.....
FPÖ-Fraktion